

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1984

Nr. 39

ausgegeben am 15. Dezember 1984

Verordnung

vom 27. November 1984

über die Abänderung der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln (VRV)

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Art. 6 der Verordnung vom 1. August 1978 über die Strassenverkehrsregeln (VRV), LGBl. 1978 Nr. 19, wird wie folgt geändert:

1) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Motorfahrzeuge beträgt unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen :

- a) in Ortschaften 50 km/h;
- b) ausserhalb von Ortschaften 80 km/h.

2) Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Ortschaften gilt in der ganzen Ortschaft; sie beginnt beim Signal "Höchstgeschwindigkeit 50" (2.30), das bei oder nach dem Signal "Ortsbeginn auf Hauptstrassen" oder "Ortsbeginn auf Nebenstrassen" (4.27/4.29) steht, und endet beim entsprechenden Signal "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (2.53) am Ausgang der Ortschaft. Für Fahrzeugführer, die auf unbedeutenden Nebenstrassen (wie Strassen, die nicht Ortschaften oder Ortsteile direkt verbinden, landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen, Waldwege und dergleichen) in eine Ortschaft einfahren, gilt sie auch ohne Signalisation, sobald der Ortschaftscharakter (z. B. wegen dichter Überbauung) ersichtlich ist.

3) Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h ausserhalb von Ortschaften gilt ab dem Signal "Ende der Höchstgeschwindigkeit" (2.53).

4) Abweichende signalisierte Höchstgeschwindigkeiten gehen den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Abs. 1) vor, ebenso niedrigere Höchstgeschwindigkeiten für einzelne Fahrzeugarten nach Art. 7 und für einzelne Fahrzeuge nach Anordnung der Motorfahrzeugkontrolle.

II.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung vom 7. Juli 1981 über die Beschränkung der Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge in der Gemeinde Triesenberg, LGBl. 1981 Nr. 42, wird aufgehoben.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef